

Stellungnahme des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Bonn, 31.03.2014

Der bvse vertritt als Branchendachverband die Interessen von 700 überwiegend mittelständischen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen aus Deutschland und Europa. Die qualifizierten Umweltdienstleister beschäftigen etwa 50.000 Arbeitnehmer und erwirtschaften einen jährlichen Gesamtumsatz von 10 Milliarden Euro. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling-, Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche vertreten.

I. Vorbemerkung

Recycling und Ressourcenschonung benötigen verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Die privaten Entsorgungs- und Recyclingunternehmen haben im Vertrauen auf die politisch gewollte Rohstoffstrategie in den vergangenen Jahren in Recyclingverfahren investiert und Märkte zur Vermarktung der Sekundärrohstoffe aufgebaut. Erstbehandlungsanlagen sind zum unverzichtbaren Partner der weiterverarbeitenden und herstellenden Industrie in der Rohstoffversorgung geworden und sichern regionale Arbeitsplätze. Ihrer Rolle können sie aber nur nachkommen, wenn sie die Chance zur Bearbeitung der Stoffströme erhalten. Dies setzt voraus, dass die Sammelmengen über bürgernahe Erfassungssysteme gesteigert und Schlupflöcher zur billigen Entsorgung geschlossen werden. Hier setzt der Gesetzentwurf mit der Einbindung des Handels, den erweiterten Forderungen zum Monitoring sowie den Regelungen zur Beweislastumkehr im Falle des Exports von Gebrauchsgütern wichtige Akzente.

Insgesamt geht der Entwurf allerdings nicht weit genug, um tatsächlich die notwendige ressourcenorientierte Kreislaufwirtschaft in der Altgeräteentsorgung zu fördern.

Zusammensetzung der Sammelgruppen muss sich an den Erfordernissen des Recycling orientieren

Nachbesserungsbedarf sieht der bvse insbesondere in der Zusammensetzung der Sammelgruppen, die sich an den Erfordernissen des Recyclings orientieren muss. Des Weiteren nicht ausreichend sind die Regelungen zur hochwertigen qualitativen Erfassung. Denn nur wenn die Altgeräte bereits sortenrein und in einer hohen Qualität an den Erstbehandlungsanlagen ankommen, kann eine entsprechende Wertstoffgewinnung gelingen. Dies bedingt, dass Bildschirmgeräte, alle Lampenarten sowie Nachtspeicherheizgeräte bruch sicher in einer jeweiligen eigenen Sammelgruppe erfasst werden müssen. Darüber hinaus muss das System weiterentwickelt werden, denn die separate Erfassung alleine ohne geeignete Gebinde erfüllt die Anforderungen nicht.

Nicht geregelt ist, wie zukünftig eine Erfassung von hochenergetischen Li-Batterien und Akkus erfolgen soll

Durch Beschädigungen oder Zerstörungen bei der Erfassung sowie auf dem Transportweg kann es zu Bränden kommen. Dem kann nur durch eine vorherige Separierung sowie einer separaten Erfassung in geeigneten Gebinden entgegengewirkt werden.

Die Gerätearten mit hochenergetischen Batterien und Akkus, werden zukünftig in der Sammelgruppe 5 anfallen. Bisher werden die Geräte in Gitterboxen, Containern, in 240 l MGB's oder auch durch die Kommunen in Iglo-Containern erfasst. Diese Erfassung ist ab dem 1.1.2015 gemäß der entsprechenden ADR Sondervorschriften nicht mehr gestattet. Daher sollten hochenergetische Batterien und Akkus bereits bei der Erfassung vom Altgerät getrennt werden. Erfolgt keine Trennung, ist eine separate Erfassung in kleineren Gebinden (ADR-konform) zwingend erforderlich. Batterien >500g Gewicht sind, wenn sie lose erfasst werden, an den Polen abzukleben und dürfen erst dann dem Transport zugeführt werden. Beschädigte Batterien < 500g sind separiert in baumustergeprüften Behältern, gefüllt mit ausreichend Inertmaterial (Sand und Vermiculit), zu lagern und zu transportieren. Beschädigte Lithiumbatterien mit einem Gewicht über 500g müssen beim Transport die Anforderungen der Sondervorschrift 661 des ADR einhalten, d. h. es muss für die entsprechenden Batterien eine Einzelfestlegung bei der BAM beantragt werden.

Eine Verpflichtung zur einfachen und einheitlichen Kennzeichnung von Geräten mit hochenergetischen Akkus durch die Hersteller sowie die gezielte Verbraucherinformation an den Sammelstellen sehen wir darüber hinaus als notwendig an, um dem Endnutzer und den anderen Stoffstrombeteiligten (Kommunen, Entsorger) die Möglichkeit zur Identifizierung zu geben. In der Regel ist eine kommunale Annahmestelle nicht als Erstbehandlungsanlage zertifiziert. Daher ist es nach unserer Auffassung zwingend notwendig ortsnahe Erstbehandlungsanlagen in die Annahme der entsprechenden Gerätearten einzubinden. Dort besteht die notwendige Fachkenntnis im Umgang mit den Geräten bzw. ist eine ADR-Fachkraft vorhanden.

Kein Ausschalten des Wettbewerbs bei gewerblich oder industriell genutzten Altgeräten durch Erweiterung kommunaler Monopole

Das bisherige ElektroG sieht eine Arbeitsteilung zwischen Privatwirtschaft und kommunalen Unternehmen vor. Die Annahme von Geräten aus Privathaushalten durch die Kommunen und die Gewerbe- und Industrieentsorgung durch die Privatwirtschaft haben sich arbeitsteilig bewährt. Die Definition „privater Haushalte“ im Entwurf des ElektroG (im Folgenden ElektroG-E) ist für den Anwender unklar und beinhaltet erhebliche Auslegungsspielräume. Dies wird unseres Erachtens in Verbindung mit den Regelungen in § 19 ElektroG-E erneut zu Diskussionen zwischen Privatwirtschaft und kommunalen Unternehmen führen. Hier fordern wir eine Klarstellung. Langjährig gewachsene und erfolgreich existierende Unternehmensstrukturen dürfen nicht durch die Erweiterung kommunaler Monopole in Frage gestellt werden.

Verlängerung des Mindestoptierungszeitraumes auf drei Jahre hat existenzbedrohende Auswirkungen auf erstklassige Behandlungsanlagen

Eine Ausweitung des Mindestoptierungszeitraums auf drei Jahre sowie die Bindung an das Kalenderjahr lehnt der bvse ab, da damit hohe wirtschaftliche Risiken für die Entsorgungswirtschaft verbunden sind. Insgesamt werden die Unternehmen gezwungen, bereits in der Angebotsabgabe über die Entwicklung der Wertstofflöse für die folgenden drei Jahre zu spekulieren. Preisgleitklauseln werden andererseits von kommunaler Seite oftmals mit dem Hinweis auf die Gebührenstabilität abgelehnt. Es entsteht eine Situation, die insbesondere Marktteilnehmer unterstützt, die mit höchstem Risiko in die Auftragsvergabe einsteigen und sehr hochwertig arbeitende und realistisch kalkulierende Erstbehandlungsanlagen verdrängen. Gleichzeitig bleibt der anscheinend vom Gesetzgeber gewünschte Effekt zum Rückgang der Optierungen aus.

Die Bindung an das Kalenderjahr hat darüber hinaus zur Folge, dass die Auftragsvergabe bundesweit an einem Stichtag erfolgt. Dies lehnen wir aus wettbewerbspolitischen Gründen ebenfalls ab. Eine konzentrierte Ausschreibung benachteiligt insbesondere regional aufgestellte Unternehmen und würde eine Einschränkung des freien Marktes bedeuten. Durch die Ausweitung des Mindestoptierungszeitraumes und die Bindung an das Kalenderjahr steht eine Marktberreinigung zu befürchten, die in vergleichbaren Märkten mit produktverantwortlichen Regelungen (z.B. Verpackungen, Batterien) bereits stattgefunden hat. Dies kann nicht gewollt sein.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

Zu § 3 Nr. 5 - Begriffsbestimmungen Altgeräte aus privaten Haushalten, Erstbehandlung

Nr. 5: Altgeräte aus privaten Haushalten

Die Privatwirtschaft muss auch weiterhin grundsätzlich für die Entsorgung gewerblich genutzter Altgeräte zuständig sein. Diese Prämisse muss im Rahmen der Begriffsbestimmung des § 3 Nummer 5 ElektroG-E Berücksichtigung finden.

Bei der Definition des Begriffs der Altgeräte aus privaten Haushalten sollten deshalb – wie es der Gesetzgeber selbst einleitend festhält, die Vorgaben der geltenden Richtlinie 2012/19/EU (im Folgenden: WEEE-Richtlinie) und die Definition des geltenden § 3 Abs. 4 ElektroG berücksichtigt werden. Beide Definitionen stellen bei der Bestimmung von „haushaltsähnlichen“ Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen neben der Beschaffenheit der Geräte auch auf deren anfallende Menge ab. Die neue Definition des Gesetzesentwurfs hingegen verzichtet auf das Kriterium der Menge und unterstreicht im letzten Satz, dass Altgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als private Haushalten genutzt werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten gelten sollen. Dadurch werden aus unserer Sicht in unzulässiger Weise die Zuständigkeitsbereiche der kommunalen Entsorgungswirtschaft ausgedehnt. Denn durch die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 5 ElektroG-E wird mittelbar festgelegt, wer den Zugriff auf die „haushaltsähnlichen“ Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen hat. Wird in § 3 Nr. 5 ElektroG-E der Begriff der „Menge“ gestrichen, fehlt ein wesentliches, tatsächliches Moment zur Eingrenzung der überlassungspflichtigen „haushaltsähnlichen“ Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dies hätte zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unbegrenzt auf „haushaltsähnliche“ Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen zugreifen könnten. Insbesondere vor dem Hintergrund der erst kürzlich stattgefundenen Auseinandersetzung hinsichtlich der Überlassungspflichten von Elektroaltgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen reicht es insofern nicht aus, wenn lediglich die Begründung zu § 3 Nr. 5 ElektroG-E das Kriterium der Menge benennt. Der Gesetzestext selbst muss dieses Kriterium verbindlich festschreiben.

Aus unserer Sicht ist es daher unbedingt notwendig, – vor allem auch mit Blick auf die Formulierungen der WEEE-Richtlinie und des geltenden ElektroG - eine entsprechende Anpassung des § 3 Nr. 5 ElektroG-E vorzunehmen.

Nr. 23: Erstbehandlung

Deutschland verfügt über eine starke Infrastruktur an Erstbehandlungsanlagen mit modernen Recyclingtechnologien. Ziel des ElektroG muss es sein, die sichere Schadstoffentfrachtung und die Rückgewinnung wichtiger Ressourcen in die Hände der fachkundigen Erstbehandlungsanlagen zu geben. Die engere Definition der Erstbehandlung ist daher ausdrücklich zu begrüßen, denn sie ist ein wesentlicher Schritt, Missbrauch vorzubeugen

und schließt eine bisherige Regelungslücke. Allerdings bedarf es unseres Erachtens einer näheren Konkretisierung.

Wir schlagen daher vor:

Erstbehandlung ist die erste Behandlung von Altgeräten. Diese umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Bauteile aus den Altgeräten zu entfernen oder zu separieren sowie die Schadstoffentfrachtung durchzuführen. Die Erstbehandlung schließt eine Sortierung der Altgeräte zum Zweck der Behandlung ein. Die Erstbehandlung umfasst auch die Auflösung einer Sicherung von angelieferten Behältnissen, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgenommen wurde. Der reine Umschlag von Altgeräten, ohne dass in die Containerinhalte eingegriffen wird, ist keine Erstbehandlung.

Zu § 14 – Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öRE

Abs. 1:

Die Erfassung ist der erste Schritt zum erfolgreichen Recycling. In diesem Zusammenhang ist es zwingend geboten, dass sich die Zusammensetzung der Sammelgruppen an den nachfolgenden Verwertungswegen orientiert. Bei der Behandlung problematischer Altgerätegruppen wie Lampen oder Nachtspeicherheizgeräte kommt es auf eine spezielle Fachkenntnis an. Des Weiteren ist dringend geboten, Schadstoffverschleppungen in andere Gerätegruppen zu vermeiden. Diese Grundsätze gehen auch aus der Begründung zum Gesetz hervor. Unseres Erachtens wird dieses umweltpolitische Ziel mit der im Entwurf vorgenommenen Sammelgruppeneinteilung allerdings nicht erreicht.

Gasentladungslampen

Eine Trennung von Gasentladungslampen und LED-Lampen ist nicht praktikabel. Insbesondere bei den so genannten Retrofits ist die Lampenart selbst für Fachleute kaum zu unterscheiden. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Trennung an den Erfassungsstellen gelingt. Zudem fehlt es dort in der Regel an einer fachlichen Unterstützung für den Verbraucher. Werden diese Lampenarten daher nicht gemeinsam erfasst, steht zu befürchten, dass durch Fehlwürfe Gasentladungslampen in der Sammelgruppe 5 mit erfasst werden. Dies ist jedoch im Hinblick auf austretendes Quecksilber bei Erfassung und Transport und einer damit einhergehenden Querkontamination der Kleingeräte unter Aspekten der Verwertung sowie unter Arbeitsschutzaspekten nicht zu verantworten. Nur eine gemeinsame Erfassung aller Lampenarten beugt dem vor. Daher muss aus unserer Sicht in § 14 Abs. 1 Punkt 3 die Sammelgruppe entsprechend „**Lampen**“ heißen. Dies folgt auch der Systematik in Anlage 1 Gerätekategorie 3 Lampen.

Nachtspeicherheizgeräte

Für Nachtspeicherheizgeräte bedarf es zwingend einer eigenen Sammelgruppe. In der gemeinsamen Erfassung mit Großgeräten bestehen erhebliche Risiken, die Sicherheit und Gesundheit des Personals gefährden. Nachtspeicheröfen enthalten schwach gebundenes Asbest, Speichersteine mit hohen Chromgehalten sowie PCB-haltige elektrische Bauteile. Schon kleine Beschädigungen an den Geräten können zwangsläufig zum Austritt krebserregender asbesthaltiger Fasern führen. Gerade diese Beschädigungen sind aber sowohl bei der gemeinsamen Erfassung als auch beim anschließenden Transport mit Großgeräten zu erwarten. Den Erstbehandlungsanlagen ist es nicht zuzumuten, bereits teilzerstörte Nachtspeicherheizgeräte angeliefert zu bekommen und entnehmen zu müssen. Ein den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genügender Schutz der Mitarbeiter ist dabei schlichtweg nicht möglich. Durch Leckagen in einem alten, asbesthaltigen Nachtspeicherofen können mehr Asbestfasern freigesetzt werden, als in zehn Jahren Betrieb heraus geblasen werden. Nicht umsonst gelten für den Umgang mit diesen

Geräten spezielle Schutzvorschriften (TRGS 519), die Schadstoffverschleppungen über den Luftpfad verhindern sollen. So sind z.B. für den Transport asbesthaltiger Abfälle besondere Vorkehrungen (z.B. gesonderte Behälter) vorzusehen, die eine Freisetzung von Faseremissionen sicher verhindern. Die wenigsten Erstbehandlungsanlagen, die Großgeräte verarbeiten, verfügen über die spezielle Sachkunde (TRGS 519) im Umgang mit den Nachtspeicheröfen. Bei den kommunalen Annahmestellen ist es nach unserer Kenntnis sogar die Regel.

Vor diesem Hintergrund sind wir grundsätzlich der Meinung, dass Nachtspeicherheizgeräte erst gar nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG gehören. Die Demontage beim Letztbesitzer durch ein beauftragtes, fachlich befähigtes Unternehmen und der dann folgende direkte Weg zum spezialisierten Verwerter, haben sich in der Vergangenheit durchweg bewährt. Diese sinnvolle und gute Lösung wurde erst durch die Hereinnahme der Nachtspeicherheizgeräte in den Anwendungsbereich zerschlagen.

Die Abgabemöglichkeit an den kommunalen Übergabestellen bleibt daher eine ungünstige Variante. Zumindest dabei muss es aber zwingend zu einer Separierung der Nachtspeicherheizgeräte und einer gesonderten Abgabe der Geräte an ausschließlich nach TRGS befähigte Unternehmen kommen. In die Anzeigepflicht der Erstbehandlungsanlage gegenüber der zuständigen Behörde (vgl. § 25) sollte daher aufgenommen werden, wer entsprechend qualifiziert Nachtspeicherheizgeräte annehmen und bearbeiten kann. So entsteht Transparenz gegenüber der EAR. Die Abholkoordination für diese eigene Sammelgruppe erfolgt über die EAR, die Kosten müssen im Rahmen der Produktverantwortung die Hersteller der Geräte tragen. Durch das hohe Eigengewicht der Geräte wäre eine Mindestabholmenge von 3m³ sinnvoll.

Es sollte daher die „**Gruppe 7: Nachtspeicherheizgeräte**“ eingefügt werden.

Abs. 2:

Das Verbot der Befüllung von oben für alle Sammelgruppen geht zu weit. So ist die Befüllung in den Sammelgruppen 4 und 5 unproblematisch, wenn bei Sammelgruppe 4 die Voraussetzung erfüllt wird, dass eine vorherige Separierung von Nachtspeicherheizgeräten in einer eigenen Sammelgruppe erfolgt. Zumal sich für diese Gruppen der Abrollcontainer mit entsprechendem Volumen etabliert hat. Bei der Sammelgruppe 3 Lampen werden Gitterboxen und Rungenpaletten verwandt, deren Befüllung von oben erfolgt. Hier wäre die Verpflichtung „zerstörungsfrei“ allerdings einzufügen.

Richtig ist das Verbot der Befüllung von oben im Falle der Erfassung von Bildschirmgeräten sowie Photovoltaikprodukten. Gerade im Hinblick auf die gemeinsame Erfassung alter Röhrengeräte sowie neuer Flachbildschirme ist ein Einstapeln notwendig, um das Risiko von Zerstörungen und damit das Austreten von Schadstoffen zu vermeiden.

Für Abs. 2 schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Die Behältnisse für die Gruppen 2, 6 und 7 (Nachtspeicherheizgeräte) dürfen nicht von oben befüllt werden. Die Sammlung in den Gruppen 2, 3, 6 und 7 muss separat und bruchstabil erfolgen. Altgeräte aller Gruppen dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Erstbehandlungsanlagen können die Annahme zerstörter Altgeräte ablehnen.“

Abs. 3:

Die aus dem letzten Satz hervorgehende Verpflichtung zur Meldung des Vorhandenseins von Nachtspeicherheizgeräten in einer Erfassung mit den Großgeräten löst nicht die bereits zu § 14 Abs. 1 ElektroG-E beschriebenen Probleme. Diese lassen sich nur durch die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich oder eine separate Erfassung von

Nachtspeicherheizgeräten lösen. Wir schlagen daher vor, die Verpflichtung zu streichen und verweisen auf unsere Forderung der separaten Sammlung von Nachtspeicherheizgeräten.

Abs. 4:

Das sichere Verschließen der Container beugt lediglich einer Wertstoffentnahme auf dem Transportweg vor. Unseres Erachtens ist zu konkretisieren, dass eine Geräteentnahme oder Wertstoffberaubung an der Sammel- bzw. Übergabestelle unterbunden wird.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„Eine Separierung von Altgeräten während der Sammlung, eine nachträgliche Entnahme aus dem Container sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Geräten ist unzulässig.“

Des Weiteren bleibt offen, was „technische Maßnahmen“ sind. Im LAGA Merkblatt M31 wird eine Durchziehplombe mit einem 3,8 mm Rundband vorgeschlagen. Hierauf sollte Bezug genommen werden.

Abs. 5:

Eine Ausweitung des Mindestoptierungszeitraums auf drei Jahre lehnt der bvse ab, da damit hohe wirtschaftliche Risiken für die Entsorgungswirtschaft verbunden sind. Ein wirtschaftlich auskömmliches Angebot für die Verwertung von Altgeräten hängt von der Wertschöpfung aus den Geräten und den dafür erzielbaren Wertstoff Erlösen ab. Die Preise für Metalle und Edelmetalle werden an Rohstoffbörsen gehandelt. Der Markt ist von einer hohen Volatilität bestimmt, die es notwendig macht, in kurzen Zeiträumen neu zu kalkulieren. Immer wieder können nicht kalkulierbare Sondersituationen entstehen, wie 2013 die Green-Fence-Politik der chinesischen Regierung. Gemischte Kunststofffraktionen waren zeitweise nahezu unverkäuflich, dies ließ die Erlöse einbrechen. Darüber hinaus verändert sich der Materialmix in den Geräten und damit die Wertstoffausbeute in immer kürzeren Abständen.

Mit einer Ausweitung des Mindestoptierungszeitraumes werden seriös kalkulierende Recyclingunternehmen in die Situation versetzt, dass sie gar nicht die Möglichkeit haben, ein exaktes kaufmännisches Angebot abzugeben, da sie die dynamische Marktentwicklung für drei Jahre nicht voraussehen können. Preisgleitklauseln hingegen werden von kommunaler Seite mit dem Hinweis auf das Gebührenrecht und der damit verbundenen notwendigen Gebührenstabilität abgelehnt.

Es entsteht eine Situation, die insbesondere Marktteilnehmer unterstützt, die mit höchstem Risiko in die Auftragsvergabe einsteigen und sehr hochwertig arbeitende und realistisch kalkulierende Erstbehandlungsanlagen verdrängen. Gleichzeitig bleibt der anscheinend vom Gesetzgeber gewünschte Effekt zum Rückgang der Optierungen aus.

Die Bindung an das Kalenderjahr hat zur Folge, dass die Auftragsvergabe bundesweit an einem Stichtag erfolgt. Dies lehnen wir aus wettbewerbpolitischen Gründen ebenfalls ab. Eine konzentrierte Ausschreibung benachteiligt insbesondere regional aufgestellte Unternehmen und würde eine Einschränkung des freien Marktes bedeuten. Eine größere Planungssicherheit bei der EAR darf nicht dazu führen, dass es auf Seiten der Verwertungsunternehmen zu einer Marktberreinigung kommt, denn dies wäre zwangsläufig der Fall. Ein Verlust von Arbeitsplätzen ist die Folge.

Die bisherige Lösung der Mindestoptierung für ein Jahr hat sich unseres Erachtens bewährt. Ein längerer Optierungszeitraum sollte eine freiwillige Option bleiben, wie es heute bereits der Fall ist. Wir fordern daher beizubehalten, dass der öRE sämtliche Altgeräte einer Gruppe für ***mindestens ein Jahr*** von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen kann.

Zu § 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Abs. 1:

Aus Klarstellungsgründen sollte unseres Erachtens in § 15 Abs. 1 Satz 1 ElektroG-E ein Bezug zu § 14 Abs. 1 ElektroG-E hergestellt werden. Andernfalls ist aus der Vorschrift des § 15 ElektroG selbst nicht ersichtlich, um welche Behältnisse es sich handelt, wo die Behältnisse aufgestellt werden und welchem Zweck sie dienen. Aus diesem Grund sollte einfach nach dem Wort „Behältnisse“ in § 15 Abs. 1 Satz 1 ElektroG-E „nach § 14 Abs. 1“ eingefügt werden.

In § 15 Abs. 1 Satz 3 ElektroG-E sollte außerdem die Formulierung „nicht abgedeckter Behältnisse“ durch die Formulierung „nicht abdeckbarer Behältnisse“ ersetzt werden. Zum Zeitpunkt der Ablehnung der Behältnisse durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also vor Befüllung der Behältnisse, kommt es nicht darauf an ob diese abgedeckt sind, sondern, dass hierzu lediglich die Möglichkeit besteht.

Abs. 4:

Massive Einwände haben wir gegen die Bestimmung des § 15 Abs. 4 Satz 1 ElektroG-E. Unseres Erachtens sollte diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden und es sollte bei der geltenden Bestimmung des § 9 Abs. 5 ElektroG bleiben. Einer speziellen Duldungspflicht zur Nutzung der Behältnisse durch andere Hersteller, deren Bevollmächtigte oder deren jeweilige Beauftragte bedarf es nicht. Wir halten es in der Praxis schon allein aus zivilrechtlichen Gründen für nicht umsetzbar, ein solches Modell des „Behälterpools“ gesetzlich einzuführen. Die von Herstellern bei kommunalen Sammelstellen aufgestellten Behältnisse stehen im Eigentum des jeweiligen beauftragten Entsorgers. Dementsprechend gehört es auch zu seinen Eigentumsrechten, über den Gebrauch der Behältnisse durch andere Entsorger zu verfügen. Nur in diesem bilateralen Verhältnis von Entsorgungsunternehmen können im Zweifelsfall Schadensersatzansprüche für Schäden an den Behältnissen beispielsweise beim Transport geltend gemacht werden. In der Praxis funktioniert die Aufstellung von Behältnissen bei kommunalen Sammelstellen mittlerweile reibungslos. Insofern erkennen wir hier kein Bedürfnis für den Gesetzgeber, regulativ in funktionierende Strukturen einzugreifen.

Zu § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

Abs. 5:

Ein dichtes Netz von Sammelstellen trägt dazu bei, dem Verbraucher die Abgabe ausgedienter Elektronikaltgeräte zu erleichtern. Die Möglichkeit des Aufbaus individueller oder kollektiver Rücknahmesysteme durch die Hersteller in Ergänzung zur kommunalen Rücknahme ist daher zu begrüßen.

Die Sammlung von Altlampen bedarf zusätzlichen Anstrengungen aller Hersteller um die hohen Sammelmengen zu erhalten und auszubauen. Deshalb ist für die Gruppe 3 das Einrichten und Betreiben von individuellen oder kollektiven flächendeckenden Rücknahmesystemen verpflichtend zu regeln. Um eine Konzentration auf Ballungsgebiete zu vermeiden ist eine Flächendeckung vorzugeben.

Nach § 16 Abs. 5 Satz 1 sollte daher eingefügt werden:

„In Gruppe 3 haben die Hersteller oder deren Bevollmächtigte individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme flächendeckend einzurichten und zu betreiben.“

Des Weiteren können wir dem letzten Satz in § 16 Abs. 5 ElektroG-E nicht zustimmen. Die Einschränkung, dass Rücknahmestellen weder an Sammel- noch an Übergabestellen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingerichtet und betrieben werden dürfen, sollte

präzisiert werden. Sofern ein privates Entsorgungsunternehmen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Altgeräte aus privaten Haushalten annimmt, muss es diesem Unternehmen auch gleichzeitig gestattet sein, daneben für ein Rücknahmesystem eines Herstellers Altgeräte anzunehmen. Eine Vermischung der Sammelmengen kann durch eine räumliche Abgrenzung und eine entsprechende Verbuchung im System verhindert werden. Es liegt im Eigeninteresse des beauftragten Entsorgungsunternehmens, die Mengen aus der kommunalen Sammlung und die Mengen für die Hersteller sauber zu trennen.

Nach unserer Lesart ergibt sich auch nichts anderes aus der Formulierung des § 16 Abs. 5 S. 3 ElektroG-E. Es bedürfte hier lediglich einer entsprechenden Klarstellung durch den Gesetzgeber. Diese könnte wie folgt lauten:

*„Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden. **Dies gilt nicht für Sammel- und Übergabestellen, die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichtet und betrieben werden.**“*

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Abs. 4:

Wie zu § 16 Abs. 5 ausgeführt, bedarf es auch hier einer Klarstellung:

*„Die Rücknahme durch Vertreiber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. **Dies gilt nicht für Sammel- und Übergabestellen, die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichtet und betrieben werden.**“*

Zu § 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Abs. 1 Punkt 3.

Hier sind die Gefahren, die bei Bruch von quecksilberhaltigen Lampen bestehen, konsequenterweise beschrieben. Der Punkt sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine deutliche Informationspflicht durch den öRE darüber besteht, Lampen aus Leuchten bei der Abgabe an der Sammelstelle zu entfernen. Lampen sind in SG 3 einzuordnen und Leuchtkörper in SG 5 einzuordnen. Dies trägt dazu bei, dass in Leuchten verbaute Quecksilberlampen nicht mit dem Stoffstrom der Kleingeräte verarbeitet werden (vgl. unsere Anmerkungen zu § 14 Abs. 1 Gasentladungslampen). Des Weiteren sollten die öRE auf die Gefahren bei der Demontage von Nachtspeicherheizgeräten hinweisen und dies mit dem deutlichen Hinweis, nur ganze Geräte anzunehmen.

Zu § 19 Rücknahme durch den Hersteller

Die hier geregelte Rücknahmepflicht durch den Hersteller steht im Konsens mit der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 des geltenden ElektroG. Allerdings sollte der Gesetzgeber hier mit Blick auf die im letzten Jahr thematisierten Auslegungsfragen zu § 10 Abs. 2 ElektroG folgende Klarstellung treffen:

Für den Fall, dass Hersteller und Nutzer keine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung getroffen haben und auch keine Rückgabemöglichkeit im Sinne des Satz 1 ElektroG-E besteht, müssen die Besitzer – wie seit Jahren schon geübte Praxis – selbst ein privates Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung ihrer gewerblich genutzten Altgeräte beauftragen können. Hier auf eine in vielen Fällen lediglich theoretische Rückgabemöglichkeit an den Hersteller abzustellen, bildet die Praxis nicht ab. Denn in der

Praxis kommt es regelmäßig vor, dass keine Vereinbarung zwischen dem Hersteller und gewerblichen Nutzer hinsichtlich der Entsorgung der Elektroaltgeräte getroffen wurde, der Besitzer der Geräte gewechselt hat oder die Vereinbarung schlichtweg nicht mehr auffindbar ist. Des Weiteren ist es Praxis, dass ein Gerätemix vieler verschiedener Hersteller gleichzeitig entsorgt wird. In diesen Fällen muss für die Nutzer Rechtssicherheit dahingehend bestehen, dass sie als Entsorgungspflichtige die Altgeräte aus ihrer gewerblichen Tätigkeit über ein qualifiziertes Entsorgungsunternehmen entsorgen lassen können. Dies entspricht auch dem Grundkonzept des ElektroG, das ein geschlossenes, herstellerfinanziertes System lediglich für die Entsorgung von Altgeräten aus privaten Haushalten vorsieht. Für die Entsorgung der Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen ist die private Entsorgungswirtschaft zuständig. Wir schlagen deshalb dringend vor, folgenden Satz nach Satz 2 des § 19 ElektroG-E zur Klarstellung einzufügen:

„Besteht für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die keine historischen Altgeräte sind, nach Satz 1 keine Möglichkeit zur Rückgabe an die Hersteller und liegt auch keine abweichende Vereinbarung nach Satz 2 vor, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Altgeräte verpflichtet.“

Zu § 25 Anzeigepflichten

Abs. 2 letzter Satz:

In einem großen flächendeckenden Sammelsystem ergeben sich ständig Änderungen der Anfallstellen (Geschäfte, die neu hinzukommen bzw. wegfallen etc.) Um diese kontinuierlichen Änderungen zu melden, sollte eine monatliche oder gar jährliche Routine festgelegt werden. Deshalb sollte „unverzüglich“ mindestens durch „monatlich“ oder sogar „jährlich“ ersetzt werden.

Abs. 4:

Die anzuzeigenden Tätigkeiten sollten unbedingt beinhalten, ob die Erstbehandlungsanlage über die notwendige Fachkunde verfügt, Nachtspeicherheizgeräte entgegenzunehmen bzw. zu behandeln (vgl. Argumentation zu § 15 Abs. 1 Nachtspeicherheizgeräte).

Zu § 26 Mitteilungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Abs. 1 Nummer 1:

Mit der Eigenvermarktung werden die Kommunen im rechtlichen Sinne zum Produktverantwortlichen. Dies bedeutet, dass sie den damit verbundenen Sorgfaltspflichten hinsichtlich Verwertung und Monitoring im gleichen Sinne wie die Hersteller nachkommen sollten. Daher wird die Regelung in § 26 Abs. 1 Nummer 1 ausdrücklich begrüßt, weil nur dadurch die notwendige Steuerung der Gesamtströme für ein ausreichendes Recycling erreicht werden kann.

Abs. 2:

Die Gemeinsame Stelle soll berechtigt werden, im Fall der Mengenmeldung nach Abs. 1 Nummer 1 die gesammelte Geräteanzahl verlangen zu können. Die Anzahl der gesammelten Geräte z.B. in einem 40 m³ Container der SG 5 ermitteln zu müssen, bedeutet einen unzumutbaren Aufwand und ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Eine zusätzliche Überprüfung durch einen zusätzlichen Sachverständigen lehnen wir aufgrund eines zusätzlichen bürokratischen Aufwands ebenfalls ab. Gesetzliche Vorgaben zur selektiven Behandlung sind schon längst beschrieben. Die Unternehmen der Branche werden durch eine Vielzahl von Zertifizierungen (Überprüfung durch Behörde, EFB, CENELEC, WEEE-Labex) überprüft, in der die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie

weitergehender Richtlinien überprüft werden. Das Monitoring der Stoffströme ist darin enthalten. Die Sätze 3, 4 und 5 sollten daher gestrichen werden.

Zu § 27 Mitteilungspflichten der Hersteller

Abs. 3:

Auch hier sind die Sätze 3, 4 und 5 zu streichen (s. Ausführungen zu § 26 Abs. 2).

Zu § 30 Mitteilungspflichten der Entsorgungspflichtigen nach § 19, die nicht Hersteller oder Bevollmächtigte sind

Die Verpflichtungen in § 30 sind nicht praxisingerecht und auch nicht vollziehbar. Denn damit wäre nahezu jede Anfallstelle aus Industrie- und Gewerbe, die Altgeräte zur Entsorgung abgibt, zur Meldung an EAR verpflichtet. In der Regel handelt es sich bei den Entsorgungsvorgängen jedoch um Kleinmengen, die einmalig anfallen. Eine dem § 30 entsprechende Meldung würde im Verhältnis einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand bedeuten. Die Erstbehandlungsanlagen hingegen sind in der Lage, im Input nach Herkunftsbereichen zu differenzieren. Eine jährliche Meldung der dort über Industrie- und Gewerbe zurückgenommenen Mengen, dürfte ausreichen, um der Forderung aus Artikel 16 Absatz 4 WEEE nachzukommen.

Zu § 33 Befugnisse der Gemeinsamen Stelle

Abs. 1:

Über Satz 1 soll die Gemeinsame Stelle berechtigt werden, die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten festzulegen. Hier sollte unseres Erachtens unbedingt eingefügt werden **„berechtigt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde“**.

Zu § 46 Abs. 2 Bußgeldvorschriften

Nach § 46 Abs. 2 ElektroG-E ist für bestimmte teilweise auch neu geschaffene Ordnungswidrigkeitentatbestände ein Bußgeldrahmen von im Einzelfall bis zu 100.000 € vorgesehen. Wir halten eine solche enorme Höhe des Bußgeldrahmens angesichts des Unrechtsgehalts einzelner Tatbestände für unverhältnismäßig.

Im Blick haben wir hier insbesondere den Tatbestand des § 46 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG-E. Dieser Tatbestand entspricht im Wesentlichen bereits geltendem Recht und bestraft die nicht bzw. nicht rechtzeitige Abholung voller Behältnisse an kommunalen Sammelstellen. Im Unterschied zum Entwurf des ElektroG sieht das geltende ElektroG allerdings nur einen Bußgeldrahmen von 10.000 € vor. Eine „Verzehnfachung“ des möglichen Bußgeldes erachten wir vor dem Hintergrund der Leichtfertigkeit, mit der von kommunalen Übergabestellen in vielen Fällen eine Mahnung ausgesprochen werden kann, für nicht tragbar. Es kann deshalb auch leicht zu einem wiederholten Verstoß eines Unternehmens in diesen Fällen kommen. Bei einem Höchstbußgeld von 100.000 € würde dies ein entsprechend hohes Bußgeld nach sich ziehen. Dies kann in Einzelfällen das unmittelbare Ende eines Entsorgungsunternehmens bedeuten. Der Gesetzgeber sollte es aus diesem Grund bei dem jetzigen Höchstbußgeld von 10.000 € belassen und keine weitere Erhöhung vornehmen. Der Unrechtsgehalt des Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 46 Abs. 1 Nr. 9 ist damit im umfassenden Maße ausgeschöpft.

Aus denselben Gründen sollte der Gesetzgeber auch bei dem Ordnungswidrigkeitentatbestand nach § 46 Abs. 1 Nr. 12 ElektroG-E dringend von einem Höchstbußgeld von 100.000 € absehen.

Zu § 48 Übergangsvorschrift zu § 14 Abs. 1 bis 3

Entsprechend unserer Ausführung zu § 14 Abs. 1 Punkt 3 sollte § 48 Abs. 1 Nummer 4 wie folgt lauten: „**Gruppe 4: Lampen**“